



BASISPROSPEKT

der Hamburger Sparkasse AG

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

für Hypothekendarlehen

Gesamtemissionsvolumen

EUR 2.000.000.000

vom 15. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Zusammenfassung.....	4
B. Risikofaktoren	17
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	18
II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	18
1. Preisänderungsrisiko	18
2. Zinsrisiko	18
3. Zinsänderungsrisiko.....	19
4. Risiken im Zusammenhang mit den Referenzwerten.....	19
a) Zinssätze.....	20
b) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere	20
c) Indizes.....	21
d) Körbe.....	21
5. Benchmark-Verordnung.....	22
6. Währungsrisiko	23
7. Laufzeit.....	23
8. Handel in den Hypothekenpfandbriefen	24
9. Keine risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäfte.....	24
10. Inanspruchnahme von Kredit.....	25
11. Einfluss wertmindernder Nebenkosten und Steuern	25
12. Deckungsstock.....	26
C. Angaben zu den Wertpapieren	27
I. Allgemeines	27
II. Beschreibung des Programms	27
1. Pfandbriefe und ihre Funktionsweise.....	27
2. Pfandbriefgesetz	28
a) Allgemeine Regelungen.....	28
b) Besondere Regelungen für Hypothekenpfandbriefe.....	29
3. Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG	30
a) Risikomanagement	30
b) Deckungsstock.....	31
c) Treuhänder.....	31
III. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit.....	31
IV. Rechte	32
V. Rang	33
VI. Referenzwerte	33
1. Art der Referenzwerte.....	33
2. Wertbeeinflussung durch den Referenzwert.....	33
3. Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen.....	34
a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere	35
b) Indizes.....	35
4. Kündigungsrechte	36

a)	Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere	36
b)	Indizes	37
VII.	Verzinsung der Wertpapiere	37
1.	Feste Verzinsung	37
2.	Variable Verzinsung	37
a)	Variable Zinssätze	37
b)	Mehrere Zinskomponenten	38
VIII.	Nominaler Zinssatz	38
IX.	Rating der Haspa	39
X.	Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen	40
XI.	Besteuerung und Abgaben	41
XII.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	43
XIII.	Emissionsbedingungen für Hypothekendarlehen	46
1.	<i>Verzinsliche Hypothekendarlehen</i>	46
2.	<i>Hypothekendarlehen ohne Verzinsung</i>	59
D.	Weitere Angaben	64
I.	Angaben in Form eines Verweises	64
II.	Zustimmung zur Prospektnutzung	64
E.	Formular der Endgültigen Bedingungen	66
I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot	69
II.	Emissionsbedingungen	72
F.	Angaben zur Emittentin	74

A. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus vorgeschriebenen Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind als Abschnitte A bis E (A.1 bis E.7) beziffert.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die für eine Zusammenfassung für die vorliegende Art der Wertpapiere und der Emittentin aufgenommen werden müssen. Da einige Punkte nicht erforderlich sind, können Lücken in der fortlaufenden Nummerierung der Punkte auftreten.

Obwohl ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung erforderlich ist, können möglicherweise zu diesem Punkt keine entsprechenden Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung neben dem Hinweis „Entfällt“ eine kurze Beschreibung des Punktes.

Punkt	Beschreibung des Punktes	Angaben
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis:	<p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist darauf hinzuweisen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, 2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, 3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und 4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. <p>Die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre	<p>[Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts einschließlich seiner Bestandteile ausschließlich für ein späteres Angebot in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen ein.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>

	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird	[Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind	[Entfällt. Die Zustimmung ist an keine Bedingungen gebunden, die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.][<i>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist.</i> ●] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	[Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär hat dieser zum Zeitpunkt des Angebots Informationen über seine Angebotsbedingungen und -voraussetzungen zur Verfügung zu stellen.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.	Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend auch „Haspa“ oder „Emittentin“ genannt)
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Das extrem niedrige Zinsniveau begrenzt weiterhin die Möglichkeiten für Banken und Sparkassen, Erträge zu erwirtschaften. Hinzu kommen strengere Eigenkapitalvorschriften und höhere Liquiditätsanforderungen im Zuge verschärfter Regulierung sowie Belastungen aus der Bankenabgabe und der Harmonisierung der Einlagensicherung. Trotz der anhaltenden Belastungen hat sich die deutsche Kreditwirtschaft insgesamt als stabil erwiesen. Dies gilt insbesondere für Sparkassen und Genossenschaftsbanken. Diese regionalen Kreditinstitute erfahren allerdings zunehmenden Wettbewerbsdruck, da andere Kreditinstitute versuchen, im stabilen Geschäft mit Privat- und Firmenkunden Marktanteile zu gewinnen. Dabei wird der Wettbewerb nach wie vor durch staatlich gestützte in- und ausländische Banken verzerrt.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin hat Teile des Vermögens der vormaligen Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Haspa führt das Bankgeschäft der Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Aus-

		<p>gliederung, nunmehr firmierend als „HASPA Finanzholding“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding. Die HASPA Finanzholding ist die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (zusammen mit der Emittentin die „Haspa-Gruppe“). Sie steuert die Unternehmen der Gruppe, betreibt aber selbst kein operatives Bankgeschäft.</p> <p>Die Hamburger Sparkasse AG ist wiederum die Muttergesellschaft für zahlreiche weitere Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Haspa ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe.</p>																								
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt. Gewinnprognosen oder -schätzungen sind in diesem Prospekt nicht enthalten.																								
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den historischen Finanzinformationen.																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p>Die nachfolgenden Tabellen zeigen wesentliche historische Finanzinformationen über die Haspa zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2017 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2016. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen.</p> <p><u>Zahlen aus der Bilanz:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2017 (in Millionen Euro)</th> <th>2016 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>43.670</td> <td>43.488</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>3.828</td> <td>3.102</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>30.901</td> <td>30.763</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>3.782</td> <td>3.778</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>32.662</td> <td>33.020</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)</td> <td>1.332</td> <td>1.337</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>2.651</td> <td>2.571</td> </tr> </tbody> </table>		2017 (in Millionen Euro)	2016 (in Millionen Euro)	Bilanzsumme	43.670	43.488	Forderungen an Kreditinstitute	3.828	3.102	Forderungen an Kunden	30.901	30.763	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.782	3.778	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	32.662	33.020	Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.332	1.337	Eigenkapital	2.651	2.571
	2017 (in Millionen Euro)	2016 (in Millionen Euro)																								
Bilanzsumme	43.670	43.488																								
Forderungen an Kreditinstitute	3.828	3.102																								
Forderungen an Kunden	30.901	30.763																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.782	3.778																								
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	32.662	33.020																								
Verbriefte Verbindlichkeiten (ohne Hypothekendarlehen)	1.332	1.337																								
Eigenkapital	2.651	2.571																								

	<p>eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,</p> <p>eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung:</p> <table border="1" data-bbox="659 277 1425 987"> <thead> <tr> <th></th> <th>2017 (in Millionen Euro)</th> <th>2016 (in Millionen Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss¹</td> <td>725</td> <td>709</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>299</td> <td>280</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwendungen²</td> <td>738</td> <td>675</td> </tr> <tr> <td>Nettoergebnis aus Finanzgeschäften</td> <td>- 2</td> <td>- 2</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td> <td>170</td> <td>195</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>80</td> <td>80</td> </tr> </tbody> </table> <p>Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2017 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>		2017 (in Millionen Euro)	2016 (in Millionen Euro)	Zinsüberschuss ¹	725	709	Provisionsüberschuss	299	280	Verwaltungsaufwendungen ²	738	675	Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 2	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	170	195	Ergebnis nach Steuern	80	80
	2017 (in Millionen Euro)	2016 (in Millionen Euro)																					
Zinsüberschuss ¹	725	709																					
Provisionsüberschuss	299	280																					
Verwaltungsaufwendungen ²	738	675																					
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	- 2	- 2																					
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	170	195																					
Ergebnis nach Steuern	80	80																					
<p>B.13</p>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Entfällt.</p> <p>Es sind keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin bekannt, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>																					

¹ Entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen". "3. Laufende Erträge" und "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" der Gewinn- und Verlustrechnung

² Entspricht der Summe aus den Positionen "9. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen" und "10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen" der Gewinn- und Verlustrechnung

<p>B.14</p>	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</p> <p>Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Siehe obige Informationen zu Punkt B.5.</p> <p>Entfällt. Es bestehen keine Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe.</p>
<p>B.15</p>	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</p>	<p>Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin umfasst zudem das Betreiben des Hypothekendarlehenbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG).</p> <p>Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.</p>
<p>B.16</p>	<p>Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Die HASPA Finanzholding ist die Alleinaktionärin der Hamburger Sparkasse AG. Mit ihr besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.</p>
<p>B.17</p>	<p>Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.</p>	<p>Die nachfolgend angegebenen Ratings stellen keine Ratings für den Emittenten oder seine Schuldtitel dar, sondern sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings für die Sparkassen-Finanzgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbundrating von Aa2 von Moody's Investors Service Limited (Moody's) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit • Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A von DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen • Gruppenrating in Form eines Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) von Fitch Ratings Limited (Fitch) für die Sparkassen-Finanzgruppe; dies bedeutet eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos, die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände

		Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.
Abschnitt C — Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekendarlehenbriefe (auf Grund erworbener Grundpfandrechte gedeckte Inhaber-Teilschuldverschreibungen) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) • und der <i>International Securities Identification Number</i> (ISIN) • im Nennwert von [EUR][andere Währung einfügen: •] • je Teilschuldverschreibung
C.2	Währung der Wertpapieremission.	[Euro.][andere Währung einfügen: •]
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt. Die Hypothekendarlehenbriefe sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte. - einschließlich der Rangordnung - einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Hypothekendarlehenbriefe, also gedeckte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbrieft, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen (Darlehenbriefe) verlangen zu können. [<i>im Falle von verzinslichen Hypothekendarlehenbriefen einfügen:</i> Ferner entsteht [gegebenenfalls] ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an dem [oder den jeweiligen] Zinszahltag[en].] Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Darlehenbriefen (Schuldverschreibungen) einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. [Der Anspruch auf Abwicklung unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich auf den Zeitpunkt und/oder den Wert der jeweiligen Abwicklungsleistung auswirken.] [Die Emittentin kann die Hypothekendarlehenbriefe zu bestimmten, in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen.] [Außerdem ist die Emittentin bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert der Verzinsung nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des Referenzwerts bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen.] [Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen

		<p>Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten.]</p> <p>[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin verbriefen die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages, der mindestens dem Nennwert bzw. bei Ausgabe <i>unter pari</i> dem Ausgabepreis der Hypothekenpfandbriefe entspricht.]</p>
<p>C.9</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine - ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt - Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	<p>[im Falle von nicht verzinslichen Hypothekenpfandbriefen (Nullkupon-Pfandbriefe) einfügen: Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[im Falle von fest verzinslichen Hypothekenpfandbriefen einfügen: Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz [für die •. bis •. Zinsperiode (Tag, Monat, Jahr: • bis zum Tag, Monat Jahr: •] entspricht [• %] [per annum], bezogen auf den Nennwert. [Der Zinssatz für alle darauf folgenden Zinsperioden entspricht •% [per annum], bezogen auf den Nennwert.]]</p> <p>[im Falle von variabel verzinslichen Hypothekenpfandbriefen Darstellung der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes einfügen: Die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt [für die erste[n] •] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit [vom Stand des][von der Wertentwicklung des] Referenzwerts (im Folgenden synonym für Basiswert gebraucht).]</p> <p>[im Falle von nicht verzinslichen Hypothekenpfandbriefen (Nullkupon-Pfandbriefe) einfügen: Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]</p> <p>[im Falle von fest oder variabel verzinslichen Hypothekenpfandbriefen einfügen: Die Hypothekenpfandbriefe werden [vorbehaltlich einer [vorzeitigen Rückzahlung] [oder] [Kündigung]] ab dem [•], dem Beginn des Zinslaufs, bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind [monatlich] [viertel][halb]jährlich [nachträglich] jeweils an [•], einem Zinszahltag (Zinsfälligkeitstermin), zu zahlen.]</p> <p>[im Falle von nicht verzinslichen (Nullkupon-Pfandbriefe) oder fest verzinslichen Hypothekenpfandbriefen einfügen: Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um verzinsliche Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind.] [Im Falle von variabel verzinslichen Hypothekenpfandbriefen einfügen: Die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe erfolgt [für die erste[n] •] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit [vom Stand des][von der Wertentwicklung des] Referenzwerts, bei dem es sich um [eine Aktie][,] [und] [ein aktienvertretendes] Wertpapier][,] [und] [einen Index] [,] [und] [einen Zinssatz] [bzw. einen Korb aus diesen] handelt]. [Beschreibung des Basiswerts einfügen: •]]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer eventuellen Vorzeitigen Rückzahlung] [und] [vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin] [spätestens] am [•], der Fälligkeitstag, zurückgezahlt.</p>

	<p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>[im Falle von variabel verzinslichen Hypothekendarlehen einfügen: Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere mit einer festen Rendite.] [im Falle von nicht verzinslichen (Nullkupon-Darlehen) oder fest verzinslichen Hypothekendarlehen einfügen: Die Rendite beträgt: ●]</p> <p>Entfällt. Für vorliegende Schuldverschreibungen ist kein Gläubigervertreter vorgesehen.</p>
<p>Die nachfolgenden Angaben (C.10 und C.11) sind nicht für Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro (Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.</p>		
C.10	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[im Falle von nicht verzinslichen (Nullkupon-Darlehen) oder fest verzinslichen Hypothekendarlehen einfügen: Entfällt. Vorliegend handelt es sich nicht um Wertpapiere, deren Verzinsung eine derivative Komponente aufweist. Abhängigkeiten der Zinszahlung von Basiswerten bestehen nicht.] [im Falle von fest verzinslichen Hypothekendarlehen einfügen: Die Hypothekendarlehen sind mit einer festen Verzinsung ausgestattet.]</p> <p>[im Falle von variabel verzinslichen Hypothekendarlehen einfügen: Die Verzinsung der Hypothekendarlehen erfolgt [für die erste[n] ●] Zinsperiode[n] fest und für die übrigen Zinsperioden] in Abhängigkeit [vom Stand des][von der Wertentwicklung des] Referenzwertes. Das heißt, je [höher der Stand des Referenzwertes][besser die Wertentwicklung des Referenzwertes], desto höher ist der zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Hypothekendarlehen.]</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Hypothekendarlehen zu beantragen.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Hypothekendarlehen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] ● [sowie ●] zu beantragen.]</p>
<p>Die nachfolgenden Angaben (C.21) sind für Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro (Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.</p>		
C.21	<p>Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Hypothekendarlehen in den Regulierten Markt der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] ● [sowie ●] zu beantragen.</p>
<p>Abschnitt D — Risiken</p>		
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p>Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen</p>

		<p>oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).</p> <p>Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Kreditrisiko).</p> <p>Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.</p> <p>Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).</p> <p>Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. regulatorische Risiken).</p> <p>Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen (sog, Risiken von Finanzmarkt- und Währungskrisen).</p>
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p>Bei einer Anlage in Hypothekenpfandbriefe ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Wertpapiere [und</p>

		<p>der Höhe der gewährten Zinszahlung(en)] gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. [Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Prospekt zu begebenden Hypothekendarlehen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.]</p> <p>Mit einer Investition in Hypothekendarlehen ist mithin, wie bei anderen Schuldverschreibungen auch, abhängig vom gezahlten Kaufpreis, die Möglichkeit eines unerwarteten Wertverlusts verbunden. Zwar ist die Rückzahlung des Nennwerts der Hypothekendarlehen durch den Wert von Grundpfandrechten besichert, allerdings kann sich der Wert der betreffenden Grundstücke nachträglich mit der Folge mindern, dass die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens nicht vollständig abgedeckt ist.</p> <p>[Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Hypothekendarlehen erhält.]</p> <p>[Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.]</p> <p>[Sofern die Hypothekendarlehen nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung denominated sind, ist ein Anleger unter Umständen dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Hypothekendarlehen denominated sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.]</p> <p>[Bezieht sich die variable Verzinsung der Darlehen auf Referenzwerte, die im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 als "Benchmark" gelten, unterliegen diese Referenzwerte u.a. im Hinblick auf ihre Berechnung und Fortführung besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Diese Regelungen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder sich in sonstiger Weise nachteilig auf die Rendite der Darlehen, deren Verzinsung an eine solche Benchmark geknüpft ist, auswirken.]</p> <p>[Bezieht sich die variable Verzinsung der Darlehen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder einer Insolvenz des betreffenden Unternehmens können solche Aktien daher schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies bei deutschem Recht unterliegenden Aktien der Fall wäre. Dies kann entsprechend zu einem größeren und schnelleren Wertverlust der Darlehen führen.]</p> <p>[Handelt es sich bei dem Referenzwert oder einem Korbbestandteil um aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs)), können die Schuldverschreibungen weitergehende Risiken</p>
--	--	---

		<p>aufweisen:</p> <p>Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen der aktienvertretenden Wertpapiere die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Dies führt zu einem Wertverlust der betroffenen aktienvertretenden Wertpapiere, was wiederum bei Pfandbriefen, deren Verzinsung an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt sein kann, zu einer geringeren oder ganz ausbleibenden Zinszahlung führen kann.]</p> <p>[Der Kurs eines Index oder Korbes, auf den die Verzinsung der unter diesem Prospekt begebenen Hypothekendarlehen bezogen sein kann, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des Referenzwertes von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.]</p> <p>[Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.]</p> <p>[Bei Eintritt oder Vorliegen einer Marktstörung im Handel mit dem Basiswert kann sich die Abwicklung von Zinszahlungen verzögern bzw. die Höhe der Zinszahlungen negativ beeinflusst werden]</p> <p>[Ferner können bei außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf den Basiswert Anpassungsmaßnahmen gemäß den Emissionsbedingungen notwendig werden, bei denen die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen Einschätzungen und Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die sich negativ auf den Wert der Hypothekendarlehen auswirken können,]</p> <p>Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Hypothekendarlehen außerdem grundsätzlich dem Risiko einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch [ordentliche] [oder eventuell durch] [außerordentliche Kündigung]. [Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum [Kündigungstermin] [vorzeitigen Laufzeitende und jede weitere Wertentwicklung des Referenzzinssatzes oder Referenzwertes bleibt für die Verzinsung der Wertpapiere außer Betracht].] [Die Wahrscheinlichkeit einer Ausübung eines ordentlichen</p>
--	--	--

		<p>Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von dem allgemeinen Zinsniveau am möglichen Kündigungstermin ab und ist grundsätzlich umso höher, je niedriger das allgemeine Zinsniveau zu einem solchen Zeitpunkt ist.]</p> <p>[Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten.]</p> <p>[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin verbrieften die Schuldverschreibungen lediglich einen Anspruch auf Erhalt des in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungsbetrages, der mindestens dem Nennwert bzw. bei Ausgabe <i>unter pari</i> dem Ausgabepreis der Hypothekenpfandbriefe entspricht.]</p> <p>In Bezug auf den Handel mit den Hypothekenpfandbriefen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.</p> <p>Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Wenn ein Anleger den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Hypothekenpfandbriefe zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.</p> <p>Beim Kauf oder Verkauf von Hypothekenpfandbriefen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.</p> <p>Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Behandlung der Gläubiger während ihrer Laufzeit verändert und zu einer höheren Steuerlast für Anleger führt.</p>
--	--	--

Abschnitt E — Angebot

Die nachfolgenden Angaben (E.2b und E.3) sind nicht für Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro (Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004), zu tätigen.

<p>E.2b</p>	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.</p>	<p>[im Falle, dass keine über die Gewinnerzielung hinausgehenden Zwecke verfolgt werden, einfügen: Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.]</p> <p>[im Falle, dass über die Gewinnerzielung hinaus weitere Ziele verfolgt werden, Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel anzugeben: ●.]</p>
<p>E.3</p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen.</p>	<p>Der öffentliche Verkaufsbeginn der Hypothekenpfandbriefe erfolgt am [Datum].</p> <p>[im Falle einer Zeichnungsfrist einfügen: Die Zeichnungsfrist beginnt am [Datum] und endet am [Datum]. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]</p> <p>[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [alternative Zuteilungsmethode: oder ●.]</p> <p>[im Falle eines Mindestbetrages einfügen: Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt Euro [●].]</p> <p>[im Falle eines Höchstbetrages einfügen: Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [Euro ●].]</p> <p>Der [anfängliche] Angebotspreis je Schuldverschreibung beträgt [100% des Nennwerts] [EUR ●] [Angabe von Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von ●] [●]] Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.</p>
<p>E.4</p>	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.</p>	<p>Die Emittentin handelt als [Berechnungsstelle][,] [Market Maker] [sowie] [Zahlstelle] für die Hypothekenpfandbriefe [und den Referenzwert]. In [dieser Funktion] [diesen Funktionen] kann es ihre Aufgabe sein, für die Hypothekenpfandbriefe relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können [Transaktionen in Bezug auf den Referenzwert] [oder] [von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen] [und] Emissionen weiterer Pfandbriefe Einfluss auf die Wertentwicklung der Pfandbriefe haben und somit zu Interessenkonflikten führen. [weitere emissionsspezifische kollidierende Interessen: ●]</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>[Entfällt.</p> <p>Dem Anleger werden von der Haspa keine Kosten speziell in Rechnung gestellt.] [Andernfalls Einzelheiten zu denjenigen Kosten einfügen, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Die Emittentin erhebt für diese Emission von Hypothekenpfandbriefen [einen Ausgabeaufschlag] [●] in Höhe von ●.]</p>

B. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Hypothekendarlehen (im Folgenden auch „Pfandbriefe“ genannt) der Haspa, die Gegenstand dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Hypothekendarlehen die nachfolgend beschriebenen Risiken in Betracht ziehen, die für die jeweilige Situation der Emittentin und der Wertpapiere spezifisch und für die Anlageentscheidung wesentlich sind. Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich des darin durch Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Faktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Investments in Hypothekendarlehen aufgrund der beschriebenen Risiken dar. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Verlustmöglichkeiten zu treffen. Insbesondere beinhaltet weder die Reihenfolge der nachfolgenden Risikofaktoren noch die Ausführlichkeit der jeweiligen Darstellung eine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit und über das Ausmaß ihrer möglichen Auswirkungen. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Der Verzinsung der Hypothekendarlehen liegen möglicherweise komplexe finanzmathematische Strukturen zugrunde, die möglicherweise nicht jeder Anleger in Gänze überschauen kann. Es besteht daher die Gefahr, dass das tatsächliche, mit einem Erwerb verbundene Risiko unterschätzt wird.

Daher sollte niemand Hypothekendarlehen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis ihrer Funktionsweise zu haben und sich des Risikos eines möglichen damit einhergehenden Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Hypothekendarlehen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation der Erwerb von Hypothekendarlehen geeignet erscheint.

Potenzielle Anleger sollten vor dem Kauf von Hypothekendarlehen ihre Vermögensverhältnisse insbesondere dahingehend überprüfen, ob sie die mit den Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken, einschließlich des teilweisen oder bei Wertlosigkeit des den Pfandbriefen zugrunde liegenden Deckungsstocks im Extremfall sogar vollständigen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags und der aufgewandten Transaktionskosten ihrer Anlage (Risiko des Totalverlusts), tragen können.

Dieser Wertpapierprospekt und die darin allgemein beschriebenen Risikohinweise ersetzen nicht die individuelle Beratung durch die jeweilige Bank, einen Finanz- sowie Steuerberater. Die in diesem Basisprospekt, in den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen zu den jeweiligen Wertpapieren getroffenen Aussagen stellen keine Beratung hinsichtlich der

Angemessenheit dieser Wertpapiere in Hinblick auf die individuellen Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Hypothekendarlehen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

In Bezug auf die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren wird auf den Abschnitt „A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ im Registrierungsformular der Haspa vom 15. Mai 2018 verwiesen.

II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

1. Preisänderungsrisiko

Bei einer Anlage in Hypothekendarlehen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin nebst dem damit einhergehenden Insolvenzrisiko und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Hypothekendarlehen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit sowie bei einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch Kündigung einen (Markt-)Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

2. Zinsrisiko

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinses der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Hypothekendarlehen erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Pfandbriefen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Hypothekendarlehen erfolgen.

Mögliche Kursverluste der Nullkupon-Pfandbriefe während der Laufzeit können daher nicht durch etwaige laufende Erträge kompensiert werden.

Sofern zur Bestimmung des Zinssatzes auf die Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes wie z.B. dem EURIBOR oder einer Aktie (bzw. einem aktienvertretenden Wertpapier), eines Index oder eines Korbes aus Aktien und/oder Indizes abgestellt wird und während der Laufzeit der Pfandbriefe der Referenzzinssatz, die Aktie, der Index oder der Kurs eines oder sämtlicher Korbbestandteile (Aktien oder Indizes) fällt, kann dies die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Hypothekendarlehen negativ beeinflussen.

3. Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in Hypothekendarlehen, die einen festen oder einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Hypothekendarlehen negativ beeinflussen können.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Hypothekendarlehen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nullkupon-Darlehen reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als verzinsliche Hypothekendarlehen, da die mittlere Kapitalbindungsdauer (sog. Duration) bei Nullkupon-Darlehen stets der Restlaufzeit des Darlehens entspricht, was bei Darlehen mit periodischen Kuponzahlungen nicht der Fall ist.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

4. Risiken im Zusammenhang mit den Referenzwerten

Sofern die Zinszahlung(en) auf die Hypothekendarlehen an die Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes, einer Aktie (bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers), eines Index oder Korbes aus Aktien und/oder Indizes gebunden ist, kann diese(r) bzw. können diese ihrerseits mit Risiken verbunden sein, die sich auf den Kurs und die Wertentwicklung der Hypothekendarlehen auswirken können. Jeder Faktor, der den Referenzzinssatz oder den Kursverlauf des Referenzwerts beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der Hypothekendarlehen. Dies gilt insbesondere für die Volatilität, also die erwartete oder die realisierte Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen in einem Referenzwert oder Korbbestandteil (**Volatilitätsrisiko**).

Die Hypothekendarlehen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Verlustfall hat der Gläubiger von Darlehensurkunden keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Emittenten, Sponsor, die Festlegungsstelle oder das Management eines Korbbestandteils.

a) Zinssätze

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf einen Referenzzinssatz bezogenen (variabel verzinslichen) Hypothekendarlehen neben dem allgemeinen Zinsrisiko diesem sogenannten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

b) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere

Bei **Aktien** als Referenzwert oder Korbbestandteil erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Die Risiken bei Aktien resultieren im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung auf dem relevanten Referenzmarkt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung vornehmen zu können.

Beziehen sich die Hypothekendarlehen bzw. deren Verzinsung auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (ausschließlich) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Hypothekendarlehen auswirken.

Die Hypothekendarlehen können sich auf **aktienvertretende Wertpapiere** als Referenzwert oder Korbbestandteil beziehen, meist in Form von **American Depositary Receipts** („ADRs“) oder **Global Depositary Receipts** („GDRs“). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich ihre Ausgabestelle ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den

Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Referenzwert oder Korbbestandteil wird wertlos. Da die Verzinsung der Pfandbriefe an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt sein kann, besteht in einer solchen Konstellation für den Gläubiger das Risiko einer geringeren oder ganz ausbleibenden Zinszahlung.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der aktienvertretenden Wertpapiere jederzeit einstellen kann und die Emittentin in diesem Fall bzw. im Fall der Insolvenz der Depotbank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Hypothekendarfandbriefe zu Anpassungsmaßnahmen oder zur Kündigung der Pfandbriefe berechtigt sein kann. Im Fall einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung können die Gläubiger der Pfandbriefe nicht auf einen für sie positiven Wert der Hypothekendarfandbriefe zum Kündigungszeitpunkt vertrauen und die Aussicht auf Erhalt weiterer Zinszahlungen bis zum Laufzeitende entfällt.

c) Indizes

Bei **Indizes** als Referenzwert oder Korbbestandteil ist die Höhe der zu zahlenden Zinsen neben weiteren Faktoren von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig. Der Kurs eines Index hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist auch die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung. Die Zusammensetzung des Index am Laufzeitende kann außerdem unter Umständen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Hypothekendarfandbriefe abweichen.

Über diese wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Index aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein.

d) Körbe

Bei **Körben** als Referenzwert für die Verzinsung der Hypothekendarfandbriefe wird der Wert des Korbes auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je näher ein Gewichtungsfaktor dabei gegen 0 („Null“) geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

Bei solchen Hypothekendarfandbriefen hängt die Höhe der zu zahlenden variablen Zinsen neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Über die hier dargelegten wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Korb aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung ihrerseits mit besonderen Risiken behaftet sein.

Die Emittentin kann bei Körben als Referenzwert gemäß den anwendbaren Emissionsbedingungen der Hypothekendarfandbriefe berechtigt sein, die bei Auflegung der Hypothekendarfandbriefe festgelegte Zusammensetzung des Korbes und/oder die jeweiligen Gewichtungsfaktoren während der Laufzeit der Hypothekendarfandbriefe unter besonderen Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungs-

recht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes und/oder die Gewichtungsfaktoren während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben.

Bei Körben besteht ferner die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert der Hypothekendarlehen (Korrelationsrisiko). Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und/oder demselben Land, so ist von einer hohen sog. positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklung der Bestandteile immer gleich gerichtet ist. Bei einer hohen negativen Korrelation bewegen sich die Wertentwicklungen der Bestandteile immer genau entgegengesetzt zueinander. Eine Korrelation von 0 („Null“) besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über einen Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen.

Lauten überdies die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Korb selbst berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche spezielle Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes als Referenzwert für die Verzinsung der Hypothekendarlehen.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

5. Benchmark-Verordnung

Zinssätze, Indizes und sonstige Referenzwerte, die als "Benchmarks" im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Regelungen können dazu führen, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder sich in sonstiger Weise nachteilig auf die Rendite der Darlehen, deren Verzinsung an eine solche Benchmark geknüpft ist, auswirken.

Die Benchmark-Verordnung wurde am 29. Juni 2016 veröffentlicht und ist seit dem 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor:

(i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Pfandbriefe haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem wenn der Administrator der Benchmark keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat und diese Benchmark aus diesen oder anderen Gründen nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden darf oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen sich die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark ändert oder die Berechnung der Benchmark eingestellt werden muss.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Pfandbriefe, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Pfandbriefe oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Pfandbriefe führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Pfandbriefe haben.

6. Währungsrisiko

Sofern die Hypothekendarlehenpfandbriefe nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung denominated sind, ist ein Anleger unter Umständen dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Hypothekendarlehenpfandbriefe denominated sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

7. Laufzeit

Die Hypothekendarlehenpfandbriefe haben die in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit beeinflusst den Wert der Hypothekendarlehenpfandbriefe. Insbesondere reagieren Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Hypothekendarlehenpfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von dem allgemeinen Zinsniveau am möglichen Kündigungstermin ab und ist grundsätzlich umso höher, je niedriger das allgemeine Zinsniveau zu einem solchen Zeitpunkt ist.

Außerdem kann die Emittentin bei Hypothekendarlehenpfandbriefen, deren Verzinsung von der Wertentwicklung einer Aktie oder eines Index oder eines Korbs aus Aktien oder Indizes abhängt, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf diese unter Umständen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Hypothekendarlehenpfandbriefe berechtigt sein. Zu diesen Ereignissen gehört die Einstellung bzw. Einschränkung der Handelbarkeit oder Notierung des Basiswerts bzw. Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses der Schuldverschreibungen.

Ferner ist die Emittentin unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Hypothekendarlehen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten. Außerdem können die Wertpapiere eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Hypothekendarlehen vorsieht (**Risiko des vorzeitigen Laufzeitendes**).

In einem solchen Fall bestehen Zinsansprüche der Gläubiger in der Regel nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Hypothekendarlehen.

In den Fällen vorzeitiger Laufzeitbeendigung sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, Zinsen in gleicher Höhe und gleichem Umfang wie zum ordentlichen Laufzeitende zu erhalten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen im Falle einer eventuellen außerordentlichen Kündigung als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermitteln wird, der mindestens dem Nennwert bzw. bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis der Hypothekendarlehen entspricht. Hinzu kommt das Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Hypothekendarlehen durch die Gläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

8. Handel in den Hypothekendarlehen

Die Emittentin übernimmt als sogenannter **Market Maker** gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufskursen für die Hypothekendarlehen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Hypothekendarlehen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Hypothekendarlehen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Hypothekendarlehen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

9. Keine risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Be-

dingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Hypothekendarlehen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit nebst angefallener Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit nebst angefallener Zinsen aus Gewinnen der Hypothekendarlehen zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

11. Einfluss wertmindernder Nebenkosten und Steuern

Beim Kauf und Verkauf von Hypothekendarlehen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen, anfallen. Diese Kosten führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen und wirken sich negativ auf die Rendite aus.

Kreditinstitute erheben in der Regel Provisionen, die je nach Auftragsvolumen entweder auf der Basis fester Mindestprovisionen oder anteiliger (prozentualer) Provisionen berechnet werden. Sofern und soweit weitere Dritte, d.h. insbesondere Vertriebspartner, in die Ausführung eines Auftrags eingebunden sind, können den Gläubigern auch die Maklergebühren, Provisionen oder andere Kosten und Gebühren solcher Dritter auferlegt werden (**Kosten Dritter**). Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind (**direkte Kosten**), müssen potenzielle Anleger auch mögliche weitere **Folgekosten** wie Depotgebühren berücksichtigen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Hypothekendarlehen über jegliche möglichen beim Kauf oder Verkauf anfallenden zusätzlichen Kosten informieren.

Potenzielle Käufer und Verkäufer der Darlehen sollten sich außerdem vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Darlehen übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere für unzutreffend halten oder sonstige steuerrechtliche Veränderungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar sind. Die steuerliche Behandlung während ihrer Laufzeit kann sich also verändern und zu einer höheren Steuerlast für Anleger führen, so dass eine genaue Aussage über deren effektive steuerliche Behandlung nicht möglich ist.

Dieser Prospekt ersetzt in diesem Zusammenhang nicht die individuelle Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Darlehen

wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Pfandbriefe beraten zu lassen.

12. Deckungsstock

Eine Bank, die Hypothekendarlehen ausgibt, muss sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der ausgebenen Darlehen in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Grundpfandrechte gedeckt ist. Dabei dürfen die Grundpfandrechte die Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Die Beleihungsgrenze beläuft sich bei Hypotheken auf die ersten 60% des von der Emittentin auf Grund einer Wertermittlung (gemäß § 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Je stärker sich der Nennwert an die Beleihungsgrenze annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich aufgrund von Wertminderungen, die z.B. zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bestanden, nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Darlehennehmer nicht in vollem Umfang gedeckt ist. Jeder Anleger sollte sich daher einen Überblick über die Qualität des Deckungsstocks verschaffen, bevor er in Hypothekendarlehen investiert. Die jeweilige Emittentin von Darlehen ist gemäß § 28 PfandBG verpflichtet, quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Angaben über den Deckungsstock zu veröffentlichen.

C. Angaben zu den Wertpapieren

I. Allgemeines

Die Hamburger Sparkasse AG mit eingetragenem **Sitz** in Hamburg als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Satz 1 WpPG die **Verantwortung** für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts.

Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach **richtig** sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des WpPG ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden - Wertpapiere werden in den jeweiligen **Endgültigen Angebotsbedingungen** der Wertpapiere erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter **<http://www.haspa.de/Haspa/UnternehmenHaspa/DieHaspa/Pfandbriefe/Pfandbriefe.html>** abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

II. Beschreibung des Programms

Die Emittentin gibt im Rahmen des in diesem Basisprospekt dargelegten Wertpapierprogramms Hypothekenpfandbriefe in einem Gesamtemissionsvolumen von EUR 2.000.000.000.

Die folgenden Ausführungen enthalten als allgemeine Beschreibung des Programms zunächst grundsätzliche Ausführungen zu den zu begebenden Pfandbriefen sowie zu wesentlichen Grundzügen des Pfandbriefrechts und deren konkrete Umsetzung durch die Emittentin.

1. Pfandbriefe und ihre Funktionsweise

Hypothekenpfandbriefe sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Pfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte von mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt. Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht

des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) verlangen zu können.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe können je nach Ausgestaltung in den jeweiligen Emissionsbedingungen (Im Falle verzinslicher Hypothekendarfandbriefe, Option 1 der Emissionsbedingungen) ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet werden, an den Zinszahltagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Verzinsten Hypothekendarfandbriefe können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Referenzwerts abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Wie andere Schuldverschreibungen auch können die Hypothekendarfandbriefe zum Nennwert (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (Disagio) bzw. ein Aufschlag (Agio) festgelegt wird, um welchen der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Nennwert unter- bzw. überschreitet.

Die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe sind in den **Emissionsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt.

2. Pfandbriefgesetz

Auf Basis des am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen Pfandbriefgesetzes (PfandBG), mit dem eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland erfolgte, ist es der Haspa generell erlaubt, Pfandbriefe zu begeben. Das Pfandbriefgesetz ermöglicht die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen für alle Banken, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, und die von der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erhalten haben.

a) Allgemeine Regelungen

Im PfandBG wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekendarfandbriefbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefasst, modernisiert und optimiert. Bis zum Inkrafttreten des PfandBG durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekendarfbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit diesem Gesetz war die Abkehr vom „Spezialbankprinzip“ des Hypothekendarfandbriefbankgesetzes (HBG) verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Jahr 2005 war Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Seither können alle Kreditinstitute Pfandbriefe

emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des PfandBG erfüllen. Damit soll den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produktes „Pfandbrief“ sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert werden.

Unter dem Pfandbriefgeschäft versteht das PfandBG die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (i) auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen, (ii) auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe, (iii) auf Grund erworbener Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder (iv) als Flugzeugpfandbriefe. Jedes Kreditinstitut, welches das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf gemäß § 2 PfandBG der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäftes ist demnach u.a. für ein Kreditinstitut, dass es über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG) besitzt, es über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 PfandBG zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Das Risikomanagement-System nach § 27 PfandBG soll sicherstellen, dass das emittierende Kreditinstitut die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann. Zudem hat das Kreditinstitut die Transparenzvorschriften gemäß § 28 PfandBG zu beachten und somit quartalsweise in öffentlicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister offen zu legen.

Zum Schutz der Pfandbriefgläubiger muss der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung jederzeit durch erstrangig gesicherte Hypothekendarlehen mit mindestens gleichem Volumen und gleichem Zinsertrag gedeckt sein (§ 4 Absatz (2) PfandBG). Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen (§ 4 Absatz (1) PfandBG); diese Deckung ist durch das Kreditinstitut fortlaufend sicherzustellen (§ 4 Absatz (4) PfandBG). Überdies ist bei jedem Kreditinstitut ein Treuhänder nebst Stellvertreter zu bestellen, wobei die Bestellung durch die BaFin nach Anhörung des Kreditinstituts erfolgt. Der so von der BaFin bestellte Treuhänder stellt sicher, dass diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden, insbesondere, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist (§ 8 PfandBG). Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts eröffnet wird, nehmen die Pfandbriefgläubiger an diesem Insolvenzverfahren nicht teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte zählen nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche werden also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse – soweit werthaltig – bedient (§§ 29 und 30 PfandBG).

b) Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen

Das Pfandbriefgesetz sieht in den §§ 12 bis 19 spezielle Regelungen in Bezug auf Hypothekendarlehen vor. Danach dürfen zur Deckung für Hypothekendarlehen nur Hypotheken benutzt werden, die den speziellen Erfordernissen der §§ 13 bis 16 PfandBG entsprechen. Grundsulden und vergleichbare Sicherheit bietende ausländische Sicherheiten stehen Hypotheken gleich (§ 18 PfandBG).

Es ist erforderlich, dass die Hypothek auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lastet, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke bzw. die Grundstücke, an denen belastete Rechte bestehen, müssen im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, den U.S.A., Kanada oder Japan belegen sein.

Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 % des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung (§ 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des belasteten Grundstücks (Beleihungswert) zur Deckung benutzt werden (§ 14 PfandBG). Zudem besteht während der gesamten Dauer der Beleihung eine Versicherungspflicht in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken (§ 15 Absatz (1) PfandBG). Die Wertermittlung für den jeweiligen Beleihungswert ist von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. Bei der Ermittlung des Beleihungswerts ist die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (Beleihungswertermittlungsverordnung, BelWertV) zu beachten. Der Beleihungswert darf den Wert nicht übersteigen, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit ergibt (§ 16 Absatz (2) PfandBG). Der Beleihungswert darf außerdem den Marktwert nicht überschreiten. Für Bauplätze und noch nicht fertig gestellte Neubauten gelten Einschränkungen (§ 16 Absatz (3) PfandBG).

3. Pfandbriefgeschäft der Hamburger Sparkasse AG

Der Emittentin wurde von der BaFin die uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Hypothekenpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz (1) Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes erteilt.

a) Risikomanagement

Die Emittentin ist ein Handelsbuchinstitut im Sinne des KWG und verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im PfandBG geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Die Pfandbriefemissionen dienen im Wesentlichen der Refinanzierung des langfristigen Baufinanzierungsgeschäftes, so dass ein deutliches Divergieren der durchschnittlichen Bindungsfristen nicht zu erwarten ist. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt in der Metropolregion Hamburg über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

b) Deckungsstock

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Pfandbrief-Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen. Die Verschiebung der Zinskurven muss mindestens 100 Basispunkte betragen.

c) Treuhänder

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Zum Treuhänder wurde Dr. Adam Freiherr von Kottwitz, Notar a.D., bestellt.

Zu Stellvertretenden Treuhändern wurden Joachim Pradel, Richter a.D., und Claus Wilhelm Möller, Abteilungsleiter a.D. Deutscher Ring, bestellt.

Der Treuhänder und seine Stellvertreter sind unter der Adresse Treuhänder-Büro, c/o Hamburger Sparkasse AG, 20454 Hamburg erreichbar.

III. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Es handelt sich rechtlich um **auf den Inhaber lautende**, untereinander gleichberechtigte, Teilschuldverschreibungen (Inhaber-Teilschuldverschreibungen). Die Darlehen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin (s.u. Abschnitt C. V. (Rang)), die untereinander **gleichrangig** sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Darlehen. Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der während der gesamten Laufzeit bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer (**Verwahrstelle**) in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch welche die Ansprüche der Gläubiger verbrieft werden. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Hypothekendarlehenpfandbriefen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Abschnitt X. (Bestimmte Angebots- Verkaufs- und Lieferbeschränkungen) - keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

IV. Rechte

Durch den Erwerb der Hypothekendarlehenpfandbriefe (die „**Hypothekendarlehenpfandbriefe**“ oder die „**Pfandbriefe**“) erhalten Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennwert (§ 5 bzw. § 3 der Emissionsbedingungen). Je nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entsteht gegebenenfalls (Option 1 der Emissionsbedingungen) ferner ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Dabei kann es sich um eine feste und/oder um eine variable Verzinsung handeln. Die genaue Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen dieser Optionen ist in den Emissionsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbrieften abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen. Im Falle von Aktien als Referenzwert für die Verzinsung verbrieften sie ferner keine Stimm- oder Mitgliedschaftsrechte an der oder den zugrunde liegenden Aktien.

Sofern in den für einen Hypothekendarlehenpfandbrief anwendbaren Emissionsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, ist die Emittentin unter den in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen (§ 11 Absatz (2) und (3) bzw. § 9 Absatz (2) und (3)) berechtigt, die betreffenden Emissionsbedingungen zu berichtigen oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter weiterer, in den Emissionsbedingungen (§ 11 Absatz (5) bzw. § 9 Absatz (5)) niedergelegter Voraussetzungen berechtigt sein, die Hypothekendarlehenpfandbriefe vorzeitig zu kündigen anstatt eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen.

Ferner kann die Emittentin, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, die Hypothekendarlehenpfandbriefe zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen.

Der Anspruch auf Zinszahlung im Rahmen der Option 1 unterliegt im Falle von Marktstörungen oder notwendig werdender Anpassungen durch die Emittentin gewissen Beschränkungen. Diese können sich insbesondere auf den Zeitpunkt auswirken, zu dem die Wertentwicklung eines Referenzwertes bestimmt wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Hypothekendarlehenpfandbriefe und damit die genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte sind in den **Emissionsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Hypothekendarlehenpfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. In Abschnitt XIII. sind die beiden Optionen für die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte für verzinsliche Hypothekendarlehenpfandbriefe (Option 1) und Hypothekendarlehenpfandbriefe ohne Verzinsung (Option 2) detailliert dargelegt. Diese optional ausgestalteten Wertpapierbedingungen

werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten ihrerseits Optionen, wie im Falle der Option 1 etwa hinsichtlich des jeweiligen Referenzwerts und der genauen Ausstattungsmerkmale, die Einfluss auf die Verzinsung der jeweiligen Schuldverschreibungen haben.

V. Rang

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Hypothekendarlehen begründen unmittelbare **nicht nachrangige** Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Darlehen.

VI. Referenzwerte

1. Art der Referenzwerte

Als Referenzwerte für die Verzinsung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Darlehen (im Falle der Option 1) kommen neben **Zinssätzen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere** oder **Indizes** oder **Körbe** aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und/oder Indizes in Betracht. Der Referenzwert (Basiswert) für einen bestimmten Hypothekendarlehen wird in den Endgültigen Bedingungen des Angebots festgelegt. Sofern sich die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Darlehen auf einen Referenzwert beziehen, werden die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Erklärung folgenden Inhalts enthalten: "Die Angaben zu dem Referenzwert wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr."

2. Wertbeeinflussung durch den Referenzwert

Vom Referenzwert abhängige variable Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Hypothekendarlehen, die zwar zu ihrem Nennwert zurückzuzahlen sind, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Referenzzinssatzes oder Referenzwertes (**Performance**) verzinst werden.

Im Falle variabler Verzinsung ist für die Verzinsung der Hypothekendarlehen – ganz oder teilweise - ein durch die **Berechnungsstelle** bestimmter Stand des Referenzzinssatzes oder die Wertentwicklung eines Referenzwerts, der auch ein Korb sein kann, maßgeblich. Sofern es sich bei dem Referenzwert um Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Aktienindizes bzw. um einen Korb aus solchen Referenzwerten handelt, fließen Dividenden oder vergleichbare Ausschüttungen auf die

betreffenden Aktien, aktienvertretenden Wertpapiere oder Indexbestandteile nicht in die Berechnung der Wertentwicklung des betreffenden Referenzwertes ein.

Die Verzinsung der Hypothekendarlehen wird dabei in aller Regel **höher** ausfallen, wenn die Wertentwicklung des Referenzzinssatzes oder des Referenzwertes positiv ist, also der Stand des Referenzzinssatzes bzw. der Wert des Referenzwertes **steigt**. Andererseits fällt die Verzinsung **geringer** aus oder entfällt ganz, wenn der Wert des Referenzzinssatzes oder Referenzwertes **fällt**.

Körbe als Referenzwert

Bei **Körben** als Referenzwert für die Verzinsung der Hypothekendarlehen wird der Wert des Korbes auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Die Höhe der Verzinsung hängt in diesem Fall vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt.

Grundsätzlich gilt, dass je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen 0 („Null“) geht bzw. je kleiner sein Anteil im Korb im Verhältnis zu den übrigen Korbbestandteilen ist, desto geringeren Einfluss hat seine Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbes umso größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist, bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

3. Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Bei Hypothekendarlehen, deren Verzinsung eine derivative Komponente enthält (variabel verzinsliche Darlehen) werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen die anwendbaren Optionen für den zugrunde liegenden Referenzzinssatz oder Referenzwert bzw. Korbbestandteil hinsichtlich möglicher **Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen** aus den nachfolgend in § 4 und § 6 der Emissionsbedingungen dargelegten Regelungen wiederholt.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen Referenzwert, wie in den Emissionsbedingungen definiert, kann dabei die Zinszahlung auf die Hypothekendarlehen verzögern und möglicherweise ihre Höhe beeinflussen.

Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich des Referenzwertes bzw. Korbbestandteils nach Maßgabe der Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht, bei bestimmten Ereignissen Anpassungen an relevanten Verzinsungsmerkmalen der Hypothekendarlehen vorzunehmen. In Bezug auf die Auswahl einer von mehreren geeigneten Anpassungsmaßnahmen steht der Emittentin für die Verzinsung der Darlehen ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Dabei können, sofern es sich um Aktien als Referenzwert handelt auch Aktien eines übernehmenden oder neu gegründeten Unternehmens als neuer Referenzwert bzw. Austausch-Korbbestandteil zugrunde gelegt werden. Die

Anpassungen verfolgen dabei den Zweck, die wirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Hypothekendarfandbriefe so weit wie möglich zu erhalten. Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme unter Umständen schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

Anpassungen können die teilweise oder vollständige Zugrundelegung eines neuen Referenzwerts oder Korbbestandteils umfassen. Sie können sich ferner an Anpassungen der jeweiligen Terminbörse orientieren und können im Falle eines Korbes als Referenzwert auch die jeweiligen Gewichtungsfaktoren oder Anteile der Korbbestandteile im Korb betreffen. Sie werden nach den Emissionsbedingungen bekannt gemacht und gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt.

Im Folgenden sind für die verschiedenen, unter diesem Basisprospekt möglichen Arten von Referenzwerten bzw. Korbbestandteilen diejenigen Ereignisse aufgeführt, die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen dazu führen können, dass eine Marktstörung als eingetreten gilt oder dass die Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen berechtigt ist.

a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere

Anpassungsereignisse:

- Kapitalerhöhungen aus Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts oder durch Umwandlung einbehaltener Gewinne,
- Begebung von Schuldverschreibungen oder ähnlicher Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten unter Einräumung eines Bezugsrechtes durch die Emittentin oder einen Dritten,
- Aktiensplit, -konsolidierung oder Gattungsänderung,
- Einzahlungsverlangen auf nicht voll einbezahlte Aktien,
- Aktienrückkauf aus Gewinnen oder Kapital,
- sonstige, mit den genannten vergleichbare Ereignisse,
- endgültige Einstellung des Börsenhandels z.B. aufgrund Verschmelzung, Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen

Marktstörungereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse,
- Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse,
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

b) Indizes

Anpassungsereignisse:

- Aufhebung oder Ersetzung des Index,
- Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, sofern das neue maßgebende Konzept und die Be-

rechnung des Index nicht mehr mit dem ursprünglich maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar ist

Marktstörungsereignisse:

- Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer Börse oder einem Markt (einschließlich des Leihemarktes) allgemein, in Bezug auf einen oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse,
- Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- andere in ihren Auswirkungen vergleichbare Ereignisse

4. Kündigungsrechte

Bei Hypothekendarlehen, deren Verzinsung an einen Referenzwert geknüpft ist, kann die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert unter Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung der Hypothekendarlehen berechtigt sein. Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund vorliegt, hat die Emittentin einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin statt dem Nennwert bei ordentlichem Laufzeitende einen nach billigem Ermessen berechneten Marktpreis des Hypothekendarlehens als Kündigungsbetrag, der aber mindestens dem Nennwert des Hypothekendarlehens entspricht. Zu den möglichen, zu einer Kündigung berechtigenden Ereignissen zählen, neben sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Gründen, die im Folgenden aufgeführten Kündigungsergebnisse für die unterschiedlichen Referenzwerte:

a) Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere

- endgültige Einstellung des Börsenhandels, im Falle aktienvertretender Wertpapiere auch der zugrunde liegenden Aktien, an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus einem sonstigen Grund,
- Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens,
- Squeeze Out,
- Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebots, auch die Erklärung der Angebotsannahme oder des Erreichens der Beteiligungsschwelle,
- erschwerte Handel- oder Lieferbarkeit der Aktien oder aktienvertretenden Wertpapiere aus einem vergleichbaren Grund,
- Änderung der Bedingungen von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Umwandlung von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Insolvenz der Emittentin von aktienvertretenden Wertpapieren,
- Laufzeitende von aktienvertretenden Wertpapieren durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund

b) Indizes

- Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer Anpassung oder der Festlegung eines Nachfolgeindex

VII. Verzinsung der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Pfandbriefe werden - mit Ausnahme von Nullkupon-Pfandbriefen - verzinst. An dem oder den jeweiligen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinszahltag(en) wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Pfandbriefe und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Pfandbriefe ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (**fester Zinssatz, Fixkupon**) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzwerte berechneter, Zinssatz (**variabler Zinssatz, variabler Kupon**) sein.

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Emissionsbedingungen können unter diesem Basisprospekt auch unverzinsten Hypothekendarlehenpfandbriefe begeben werden. Diese verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

1. Feste Verzinsung

Bei **festen Zinssätzen** werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines in den Emissionsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

2. Variable Verzinsung

Bei verzinsten Hypothekendarlehenpfandbriefen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kann die Verzinsung ganz oder teilweise auf Grundlage eines oder mehrerer Referenzwerte bzw. Referenzzinssätze (variabler Zinssatz) berechnet werden.

a) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines oder mehrerer Referenzwerte berechnet, deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie als Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinskupon berechnet. Als Referenzwerte für unter

diesem Prospekt zu begebende Pfandbriefe kommen sowohl andere Zinssätze (Referenzzinssätze, z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie EURIBOR oder LIBOR) als auch die Kursentwicklung von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren oder Indizes sowie einem Korb bestehend aus Aktien und/oder Indizes in Betracht. Die Berechnungsweise für den jeweiligen variablen Zinssatz ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Bei Körben als Referenzwerten sollte ein Anleger beachten, dass die einzelnen Korbbestandteile gleich gewichtet sein können oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen können. Je näher ein Gewichtungsfaktor gegen Null geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

b) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Pfandbriefen kann auch aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Pfandbriefe auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

VIII. Nominaler Zinssatz

Der auf die Wertpapiere zu zahlende Zinssatz entspricht im Falle von fest verzinslichen Hypothekendarlehen dem in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Prozentsatz, bezogen auf den Nennwert. Abhängigkeiten der Zinszahlung zu Referenz- oder Basiswerten bestehen dann nicht. Das Wertpapier ist mit einer festen Verzinsung ausgestattet.

Die Verzinsung der Hypothekendarlehen erfolgt im Falle von variabel verzinslichen Hypothekendarlehen in Abhängigkeit vom Stand des Referenzzinssatzes bzw. von der Wertentwicklung des Referenzwerts. Das heißt, je nach Stand des Referenzzinssatzes bzw. je nach Wertentwicklung des Referenzwerts, fällt der zu zahlende Zinssatz höher oder niedriger aus. Dabei wird die Verzinsung der Hypothekendarlehen in aller Regel höher ausfallen, wenn die Wertentwicklung des Referenzzinssatzes oder des Referenzwerts positiv ist, also der Stand des Referenzzinssatzes bzw. der Wert des Referenzwerts steigt. Andererseits fällt die Verzinsung geringer aus oder entfällt ganz, wenn der Wert des Referenzzinssatzes oder Referenzwerts fällt.

Die Darlehen werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung ab dem in den Emissionsbedingungen der Endgültigen Bedingungen genannten **Beginn des Zinslaufs** bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Zinsen sind in einem bestimmten regelmäßigen Zeitraum, z.B. monatlich oder jährlich, in der Regel nachträglich jeweils an einem in den Endgültigen Bedingungen genannten **Zinszahltag** (Zinsfälligkeitstermin) zu zahlen.

Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird.

Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.

IX. Rating der Haspa

Der Emittentin oder ihren Schuldtiteln wurden keine Ratings zugeteilt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf sogenannte Verbund- bzw. Gruppenratings der Sparkassen-Finanzgruppe, der die Emittentin angehört.

Ratingagenturen überprüfen regelmäßig die Bonität von internationalen Unternehmen, Banken oder Ländern und nutzen dafür verschiedene Ratingnoten. Die Bedeutung solcher externer Ratings nimmt an den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten weiter zu.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, das Verbundrating aus März 2013 von Aa2 erteilt. Dieses beruht auf einer mit A2 bewerteten eigenständigen Bonität der Finanzgruppe, die ein Bank-Finanzkraft-rating (BFSR) von C+ widerspiegelt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (Corporate Family Ratings) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und gute Zahlungsfähigkeit.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) hat im Oktober 2015 das Gruppen-Rating in Form eines Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe ermittelt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited (Fitch) im Dezember 2015 den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe ein Floor-Rating von A+ (Langfrist-Emittentenrating) in Form eines Gruppenratings erteilt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Website des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (DGSV) <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DGSV veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

X. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Hypothekendarlehen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Hypothekendarlehen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Hypothekendarlehen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Hypothekendarlehen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „**Securities Act**“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Wertpapiere oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

Das Angebot der zu begebenden Hypothekendarlehen unterliegt keinen Bedingungen.

XI. Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit dem Pfandbrief anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Pfandbriefgläubigern zu tragen.

Von Steuerausländern bezogene Einnahmen aus den Hypothekendarlehen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Rückzahlungen) unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung des Hypothekendarlehens sowie bei Rückzahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten

reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung des Hypothekendarlehenpfandbriefs bzw. aus der Rückzahlung. In bestimmten Fällen gilt der jeweilige Börsenpreis als Einnahme aus der Veräußerung bzw. als Anschaffungskosten.

Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) der Hypothekendarlehenpfandbrief im Privatvermögen gehalten wird, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags auf Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem sogenannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten. Soweit Kapitalertragsteuer auf die in die Veranlagung einbezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet; gleiches gilt für den Solidaritätszuschlag.

Wird der Hypothekendarlehenpfandbrief in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus dem Hypothekendarlehenpfandbrief zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen für Geschäfte mit unter diesem Basisprospekt begebenen Hypothekendarlehenpfandbriefen eine Finanztransaktionssteuer eingeführt wird, die an der Quelle einbehalten wird.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von **Steuern an der Quelle**.

XII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Die Hypothekendarlehenbriefe werden nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin begeben. Das Datum der Genehmigung für eine Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannt.

In den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden ferner die Wertpapierkennnummer (**WKN**), die *International Securities Identification Number (ISIN)*, der **Gesamtnennwert**, der **Emissionstermin**, der **öffentliche Verkaufsbeginn** und, sofern gegeben, die Zeichnungsfrist genannt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen so ausgewählt, bleibt dabei eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vorbehalten. Dasselbe gilt für einen anschließenden freihändigen Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere. Die Emittentin ist insbesondere nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zeichnung der unter diesem Basisprospekt zu emittierenden Hypothekendarlehenbriefe unterliegt dabei keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung erfolgt – sofern in den Endgültigen Bedingungen keine alternative Zuteilungsmethode bestimmt ist - bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes **Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags** existiert nicht. Ferner werden der **Mindestbetrag** der Zeichnung, der **anfängliche Angebotspreis** nebst von der Emittentin gegebenenfalls speziell in Rechnung gestellter Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag) sowie, sofern gegeben, ein eventueller **Höchstbetrag** der Zeichnung in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die **Währung der Emission** lautet jeweils auf Euro („**EUR**“) oder eine andere, in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifizierte Währung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten außerdem Angaben darüber, ob eine **Börsennotierung** der Hypothekendarlehenbriefe vorgesehen ist. Sofern eine Börsennotierung vorgesehen ist, ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, an welcher **Wertpapierbörse** (Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg und/oder weitere Börsen) und in welchem **Marktsegment** (Freiverkehr oder Regulierter Markt) die Wertpapiere notieren werden und was die **kleinste handelbare Einheit** ist. Sofern die Hypothekendarlehenbriefe eine Mindeststückelung von 100.000 Euro aufweisen und an einem organisierten Markt gehandelt werden, enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen eine **Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten**. Die Handelbarkeit der Hypothekendarlehenbriefe im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Diese Wertpapiere können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als **Market Maker** unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Hypothekendarlehenbriefe berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Für die Preisberechnung bestimmende Faktoren sind neben dem Kurs bzw. Wert des Referenzzinssatzes oder Referenzwerts insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

Der **Bewertungstag**, auch für den Fall einer eventuellen vorzeitigen Rückzahlung oder einer Kündigung durch die Emittentin, wird im Falle verzinslicher Hypothekendarlehen nach Option 1 der Emissionsbedingungen in § 2 Absatz (4) der Emissionsbedingungen in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifiziert, der **Fälligkeitstag (ordentliches Laufzeitende)** in § 5 Absatz (1) (Emissionsbedingungen nach Option 1) bzw. § 3 Absatz (1) (Emissionsbedingungen nach Option 2).

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens an dem in § 5 Absatz (1) bzw. § 3 Absatz (1) der in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllten Emissionsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch Rückzahlung des Nennwerts **getilgt**.

Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Hypothekendarlehen zu bestimmten, in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen. Liegen in den anwendbaren Emissionsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vor, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Emissionsbedingungen (im Falle der Option 1 § 11 Absatz (5) und im Falle der Option 2 § 9 Absatz (5)) niedergelegter Bedingungen berechtigt sein, die Hypothekendarlehen vorzeitig zu kündigen. Außerdem kann die Emittentin bei Hypothekendarlehen, deren Verzinsung von einem Referenzwert abhängt, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Referenzwert oder einen Korbbestandteil unter Umständen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu einer **außerordentlichen Kündigung** der Hypothekendarlehen berechtigt sein.

Berechnungsstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 2 Absatz (3) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

Zahlstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 5 Absatz (2) (im Falle der Option 1) bzw. § 3 Absatz (2) (im Falle der Option 2) der Emissionsbedingungen genannte Zahlstelle.

Der maßgebliche **Referenzzinssatz** oder **Referenzwert** wird in den Endgültigen Bedingungen des Angebots genannt und wird in § 3 der darin enthaltenen Emissionsbedingungen (Option 1) spezifiziert sein. Eine relevante **Beschreibung** nebst ggf. u.a. der **ISIN** und der **Maßgeblichen Börse** sowie dem Hinweis darauf, wo Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** erhältlich sind, wird ebenfalls in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen werden. Ferner enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzwert eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

Ferner werden die Endgültigen Bedingungen, sofern es sich bei den Hypothekendarlehen um solche mit fester Verzinsung oder Nullkupon-Darlehen handelt, Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der

Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Kuponperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinst (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Hypothekenpfandbriefe in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden **Interessenkonflikte** der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Außer als Schuldnerin aus den Wertpapieren kann die Emittentin in Bezug auf diese weitere Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle, des Market Makers (s.o. Abschnitt B. II. 7. (Handel in den Hypothekenpfandbriefen)) sowie der Zahlstelle, einnehmen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe relevante Werte zu berechnen, wie den Referenzzinssatz oder den Kurs oder Stand des Referenzwerts festzustellen oder andere Festlegungen in Bezug auf Körbe vorzunehmen. Diese Maßnahmen der Emittentin können sich unter Umständen negativ auf den Wert der Hypothekenpfandbriefe auswirken. Die Haspa kann weitere Wertpapiere bezogen auf denselben Referenzzinssatz oder Referenzwert begeben; die Einführung solcher möglicherweise mit den Hypothekenpfandbriefen in Wettbewerb stehender Produkte kann sich ebenfalls auf deren Wert auswirken. In Bezug auf den Referenzzinssatz oder Referenzwert für die Verzinsung der Hypothekenpfandbriefe kann die Haspa ferner als Festlegungsstelle, Market Maker, als Konsortialmitglied oder in ähnlicher Funktion agieren. Dabei kann sie nicht-öffentliche Informationen erhalten, zu deren Offenlegung sie nicht verpflichtet ist, so dass sie unter Umständen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern über einen Wissensvorsprung verfügt. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können, wie oben in Abschnitt B. II. 10. (Einfluss wertmindernder Nebenkosten und Steuern) dargelegt, zu Kostenbelastungen für Pfandbriefinhaber führen.

Sollten weitere **Interessen oder Interessenkonflikte** von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vorliegen, die für eine Emission oder ein Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Die Emittentin beabsichtigt, die **Erlöse** aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Hypothekenpfandbriefen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Werden in Bezug auf eine konkrete Emission weitere Ziele verfolgt, so werden in den Endgültigen Bedingungen die geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetrages der Erträge offengelegt.

Sollten für ein Angebot einer Emission von Wertpapieren ein **Koordinator** eingesetzt werden, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen genannt.

XIII. Emissionsbedingungen für Hypothekendarfandbriefe

[Option 1:

1. Verzinsliche Hypothekendarfandbriefe

§ 1

Form und Nennwert

- (1) Diese Serie von Hypothekendarfandbriefen (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) wird in [EUR][andere Wahrung: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stuckelungen von • begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind fur ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.
- (3) Den Glaubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in ubereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, auerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brussel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.]] ubertragen werden.
- (4) „**Glaubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gema der jeweils gultigen EDV-Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

§ 2

Zinsen, Bankgeschaftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden in Hohe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: •] (dem „**Valutatag**“) [einschlielich][ausschlielich] bis zum [Vorzeitigen Ruckzahlungstag (§ [5][•])][bzw.] [Kundigungstermin (§ [6][•])][, spatestens jedoch bis zum] Falligkeitstag (§ [5][•]) [einschlielich][ausschlielich] verzinst. [Die Zinsen sind, vorbehaltlich § [5][•] Absatz (4), [monatlich][viertel-][halb-][jahrlich] nachtraglich [jeweils] am • [bzw. am •] (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar und werden fur den Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschlielich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschlielich), erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschlielich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschlielich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •] [Stuckzinsen (zeitanteilige Zinsanspruche) werden nicht berechnet.] [Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis [der tatsachlich abgelaufenen Kalendertage [(act/360, franzosische Zinstageberechnung)] [und der tatsachlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zins[zahl]tag fallt, (actual/actual) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets

Association (ICMA))] [von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)] [*anderer Zinstagequotient*: ●]. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode [berechnet sich wie folgt][entspricht]:

[*im Falle von festverzinslichen Pfandbriefen einfügen*:

[●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis ●] Zinsperiode [● bis ●] beträgt [●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [● bis ●] entspricht [●][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[*im Falle von variabel verzinslichen Pfandbriefen einfügen*:

[dem [*Referenzzinssatz einfügen*: ●], wie er am [[jeweiligen] Bewertungstag][*anderen Maßgeblichen Tag zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen*: ●] um [*Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen*: ●] festgestellt und auf der Bildschirmseite ● veröffentlicht wird. [Sollte diese Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der [maßgebliche Referenzzinssatz][●] nicht angezeigt, entspricht der [Referenzzinssatz][●] dem [*Referenzzinssatz einfügen*: ●], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der [*Referenzzinssatz einfügen*: ●] nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als [maßgeblichen Referenzzinssatz][●] einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzzinssatz festzulegen.]] [Wird zur Bestimmung des Zinssatzes [u.a.] auf die Wertentwicklung eines Referenzwerts gemäß § 3 abgestellt, berechnet sich diese während der Laufzeit der Pfandbriefe aus dem Quotienten des Referenzkurses (§ 3 Absatz (2)) am [Bewertungstag] [bzw.] [[jeweiligen] Zinszahltag] (als Zähler) und des Anfangswerts (§ 3 Absatz (2)) (als Nenner) [, beträgt aber mindestens 0].]] [Wird zur Bestimmung des Zinssatzes [u.a.] auf die Wertentwicklung des Korbes gemäß § 3 abgestellt, berechnet sich diese während der Laufzeit der Pfandbriefe aus der Summe der jeweiligen prozentualen Wertentwicklungen der einzelnen Korbbestandteile multipliziert mit ihren Gewichtungsfaktoren. Die prozentuale Wertentwicklung eines Korbbestandteils ergibt sich aus dem Quotienten des Referenzkurses (§ 3 Absatz (2)) am [Bewertungstag] [bzw.] [[jeweiligen] Zinszahltag] (als Zähler) und des Anfangswerts (§ 3 Absatz (2)) (als Nenner) [, beträgt aber mindestens 0].]]]

[*Zinszahltag / weitere notwendige Definitionen zur Bestimmung des Zinssatzes (z.B. Referenzwert / Referenzzinssatz / Referenzbanken)*: ●]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § [5][●] ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

(3) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

[(4) „**Bewertungstag**“ ist [, vorbehaltlich § 4,] der ● Bankgeschäftstag vor dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Beginn der [jeweiligen] Zinsperiode] [bzw.] [der Vorzeitige Rückzahlungstag gemäß § [5][●]][bzw.][der Kündigungstermin gemäß § [6][●]] [, sofern dieser Tag ein Berechnungstag gemäß § 3 Absatz (2) ist. Falls dieser Tag kein Berechnungstag [für einen Korbbestandteil] ist, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der Bewertungstag].]

[(4)][(5)] Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●][●] [wird][werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen Bewertungstag gemäß ●][●] durch die Berechnungsstelle (Absatz (3)) gemäß § [9][●] bekannt gemacht. [Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennwert der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [●] *per annum* an.]

[§ 3

[Referenzwert][Korb]

(1) [Referenzwert [ist][sind] [die][das][der]][[Der Korb besteht, vorbehaltlich § [4][●], aus den] in der folgenden Tabelle bestimmte[n] [[Aktie[n]] [bzw.] [Aktienvertretende[n] Wertpapier[en]] ([jeweils] die „**Aktie**“)][[der Index][Indizes] ([jeweils] der „**Index**“)], zusammen die „**Korbbestandteile**“] [●]:

[Korbbestandteil] [Aktie] [bzw. Aktienvertretendes Wertpapier] [/] [Index]	Anfangswert	[Maßgebliche Börse] [/] [Indexsponsor]	ISIN	Referenzterminbörse	[Gewichtungsfaktoren der [Aktien] [bzw. Aktienvertretenden Wertpapiere] [/] [Indizes]	[Referenzindex]	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●]	●]	[●]

[weitere korbbezogene Definitionen: ●]

(2) [Der „**Anfangswert**“ de[r][s] jeweiligen [Aktie] [bzw. des] [Aktienvertretenden Wertpapiers][Index] [entspricht dem in der Tabelle angegebenen Wert] [[und] [wird] [wurde] am [Tag, Monat, Jahr: ●] festgestellt]. [Der Anfangswert des Korbes entspricht [●][der Summe der Anfangswerte der je-

weiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit dem Produkt aus [dem Nennwert][●] und dem Quotienten aus den in der Tabelle angegebenen Gewichtungsfaktoren und dem Anfangswert des Korbbestandteils am Bewertungstag] [*andere Anfangswertdefinition des Korbes*: ●]. Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem Schlusskurs [der Aktie] [bzw.][des Aktienvertretenden Wertpapiers] [am ●], wie er an Berechnungstagen von der in der Tabelle angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird] [[bzw.] dem Schlusskurs des Index [am ●], wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor (der „**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [Der „**Referenzkurs**“ des Korbes entspricht der Summe der jeweils mit ihren Gewichtungsfaktoren im Korb multiplizierten Referenzkurse der [Aktien] [bzw. Aktienvertretenden Wertpapiere] [bzw.] [Indizes] im Korb.] [*andere Anfangswert- bzw. Referenzkursbestimmung*: ●] „**Berechnungstage**“ sind Tage, [an denen [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird] [bzw.] [an denen der Index vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird] [*andere Berechnungstagbestimmung*: ●].

[§ 4][●]

Anpassung; Austausch

[Für Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere oder einen Korb bestehend aus Aktien bzw. Aktienvertretenden Wertpapieren:

- (1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“) während der Laufzeit der Pfandbriefe
 - (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder

- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses

und wenn – sofern an einer Referenzterminbörse auf die jeweilige Aktie [bzw. das Aktienvertretende Wertpapier] der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) gehandelt werden - wegen dieser Maßnahme die [jeweils in der Tabelle des § 3 Absatz (1) genannte] Referenzterminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für die Optionskontrakte anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenzterminbörse keine Optionskontrakte ausstehen, so kann die Emittentin die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe, falls sie diese nicht unter den Voraussetzungen des § [6][●] gekündigt hat, [den jeweiligen Anfangswert [bzw. die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § 4. Die Bekanntmachung der Anpassung erfolgt gemäß § [9][●].] [*weitere Einzelheiten zur Anpassungsbestimmung: ●*]

- (2) Sollte nach Maßgabe von Absatz (1) die Berechnung der Wertentwicklung [der][einer] Aktie [oder eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren gemäß [●]] aufgrund eines eine Anpassung auslösenden Ereignisses nicht möglich sein (z.B. wegen der endgültigen Einstellung der Börsennotierung der Aktie aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus einem sonstigen Grund), so ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betroffene Aktie zum Tag des Wirksamwerdens der Einstellung der Notierung oder eines vergleichbaren Ereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweils in der Tabelle des § 3 Absatz (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) auszutauschen. Der Anfangswert der Ersatzaktie entspricht in diesem Fall dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Austausch-Faktor. „**Austausch-Faktor**“ ist der Anfangswert der auszutauschenden Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der auszutauschenden Aktie. „**Austauschschlusskurs**“ ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankgeschäftstag vor dem Austausch-tag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § [9][●] bekannt gemacht.
- (3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie [bzw. ein Aktienvertretendes Wertpapier] eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag [für den von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil][für alle Korbbestandteile] auf den ersten Bankgeschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.
- (4) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (a) an der Maßgeblichen Börse im Allgemeinen,

- (b) in [der Aktie] [bzw.] [dem Aktienvertretenden Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),
- (c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [die Aktie] [bzw.] [das Aktienvertretende Wertpapier] gehandelt werden oder

andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweils Maßgeblichen Börse zurückzuführen ist. Die durch die jeweils Maßgebliche Börse während eines Berechnungstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz (1) gilt nicht als Marktstörung.

- (5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz (3) um [fünf][●] aufeinander folgende Bankgeschäftstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Referenzkurs de[r][s] von der Marktstörung betroffenen [Aktie] [bzw.] [[des] Aktienvertretenden Wertpapiers] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Berechnungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.][●]

[Für Indizes oder einen Korb bestehend aus Indizes:

[[1)][●] Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 4 Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [für den von der Marktstörung betroffenen Korbbestandteil][für alle Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § [9][●] mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

[(2)][●] „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an [der Referenzterminbörse][einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“)],

- (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten [halben] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeit oder Berechnungstage gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[(3)][●] Maßgeblich für die Bestimmung des Anfangswerts sowie des Referenzkurses ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor erstellt, weitergeführt und durch denselben und/oder die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

[(4)][●] Eine Anpassung des Anfangswertes erfolgt ausschließlich, wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Zusammensetzung oder Gewichtung des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz [(3)][(5)] so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und des letzten festgestellten Kurses des Index einen angepassten Anfangswert (der „**angepasste Anfangswert**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfangswert erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfangswert sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt machen.

[(5)][●] Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig vom Index-Sponsor festgestellt und veröffentlicht oder ersetzt werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfangswert anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfangswert unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt zu machen.

[(6)][●] Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfangswertes nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus

welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § [6][●] Absatz (1) für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

[(7)][●] Die Entscheidung der Emittentin über das Vorliegen einer erheblichen Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz ([2][4]) oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz ([3][5]) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

§ [5][●]

[Vorzeitige] Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden am [● („**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“), spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ ●), spätestens jedoch am] ● („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt. [Der Vorzeitige Rückzahlungstag ist der Zinszahltag, an dem *[Bedingung der vorzeitigen Rückzahlung einfügen: ●]* (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“).]
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung nach § 1 Absatz (1) einfügen: ●*] zu zahlen. [Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.][*Definition einer anderen Währung: ●*] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der [Vorzeitige] Rückzahlungstag][,][der Kündigungstermin][,] [oder] der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfand-

briefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (7) Der mit den Pfandbriefen verbriefte Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahlungstag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ [6][•]
Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Pfandbriefe durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[, [erstmal] zum • [und danach zu[m] [jeweiligen] [Zinszahlungtag][•]](der „**Kündigungs-termin**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]

[Für Pfandbriefe bezogen auf Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere:

- [(2)] Sofern während der Laufzeit der Pfandbriefe
- [(a)] der Börsenhandel der Aktien [bzw. der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der ihnen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung der Gesellschaft durch Aufnahme oder Neugründung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird,]
- [[b)][•]] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen wird,]
- [[c)][•]] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder eines anderen Unternehmens aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht abgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]
- [[d)][•]] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben [oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,] [oder]

- [(e)][(•)] die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sind,]
- [(f)][(•)] die Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,]
- [(g)][(•)] die Aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,]
- [(h)][(•)] die Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere eintritt,]
- [(i)][(•)] das Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintritt] oder]
- [(j)][(•)] ein sonstiger, mit den genannten Ereignissen in seinen Auswirkungen vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt],

ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.][*weitere Einzelheiten zur Kündigungsbestimmung: •*]

[*Für Pfandbriefe bezogen auf Indizes: Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der Pfandbriefe gemäß § [4][•] oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen.*]

[(2)][(3)] [Die Kündigung gemäß Absatz [(1) [Satz 2]][(2)] hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die Pfandbriefe angepasst [oder ein Nachfolgeindex festgelegt] werden muss.] [Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) [Satz 1] ist [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Kündigungstermin][*anderer Bekanntmachungstermin: •*] gemäß § [9][•] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]

[(3)][(4)] [Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz [(1) [Satz 2]][(2)] erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe [unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung] [bzw.] [Eintritt des Ereignisses, das zur Kündigung berechtigt,]] bestimmt wird.] [Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) [Satz 1] erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu • (der „**Kündigungsbetrag**“).] [•]

§ [7][•]

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingen-

der gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ [8][●]

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Pfandbriefe**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (3)][●] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [9][●]

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [10][●]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ [11][●]

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [9][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Wertpapiere vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [9][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [9][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [9][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung zahlt die

Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Wertpapier, der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis*] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Wertpapiers berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: •*]

Option 1 ENDE]

[Option 2:

2. Hypothekendarlehen ohne Verzinsung

§ 1

Form und Nennwert

- (1) Diese Serie von Hypothekendarlehen (die „**Pfandbriefe**“) der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, (die „**Emittentin**“) wird in [EUR][andere Wahrung: •] zu einem Gesamtnennwert von • in Stuckelungen von • begeben. Die Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Pfandbriefe sind fur ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe ist ausgeschlossen.
- (3) Den Glaubigern der Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Ubereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, auerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brussel (die „**Euroclear**“),[und der Clearstream Banking S.A.]] ubertragen werden.
- (4) „**Glaubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Pfandbriefen, der gema der jeweils gultigen EDV-Dokumentation der Clearstream als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

§ 2

Zinsen, Bankgeschaftstag

- (1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschuttungen auf die Pfandbriefe.
- (2) „**Bankgeschaftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschaftsbanken in [Hamburg][•] fur den allgemeinen Geschaftsverkehr geoffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgangen gema § 3 ist „**Bankgeschaftstag**“ jeder Tag (auer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geoffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behalt sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzuglich gema § 7 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschlielich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhaltnis zu den Glaubigern.]

- (4) Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennwert der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [●] *per annum* an.

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Pfandbriefe werden am [Kündigungstermin (§ 4 Absatz (1)), spätestens jedoch am] ● („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, die Rückzahlung der Pfandbriefe bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung nach § 1 Absatz (1) einfügen: ●*] vorzunehmen. [Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [19][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.][*Definition einer anderen Währung: ●*] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.
- (4) Ist [der Kündigungstermin (§ 4 Absatz (1)) oder] der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [7][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Pfandbriefen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem Kündigungstermin (§ 4 Absatz (1))], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Kündigung

- [(1)] [Eine Kündigung der Pfandbriefe durch die Emittentin ist ausgeschlossen.] [Die Emittentin ist berechtigt[.] [erstmal] zum • [und danach zu[m] [•]] (der „**Kündigungstermin**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht in Teilen zu kündigen.]
- [(2)] Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) ist [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Kündigungstermin][*anderer Bekanntmachungstermin: •*] gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.]
- [(3)] [Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe bestimmt wird.] [Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Pfandbriefe zu • (der „**Kündigungsbetrag**“).]

§ 5

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

§ 6

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Pfandbriefe**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der [Emittentin][Berechnungsstelle gemäß § 2 Absatz (3)][•] zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 8

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Wertpapiere vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 7 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 7 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 7 wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Wertpapier, der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Wertpapiers berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: •]

Option 2 ENDE]

D. Weitere Angaben

I. Angaben in Form eines Verweises

Angabe	Aufnahme von Angaben im Wege des Verweises auf Seite	Veröffentlichung
Angaben zur Emittentin nach Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 809/2004	74	Im Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 15. Mai 2018, das in elektronischer Form im Internet auf http://www.haspa.de veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird
Angaben zu mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren	18	Im Abschnitt " <i>A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren</i> " (Seiten 3 bis 9) des Registrierungsformulars der Hamburger Sparkasse AG vom 15. Mai 2018, das in elektronischer Form im Internet auf http://www.haspa.de veröffentlicht wird und zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg bereitgehalten wird

II. Zustimmung zur Prospektnutzung

Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Angebotsbedingungen, für ein späteres Angebot ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 3 Absatz (3) WpPG genannten Institute und Unternehmen im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen (vgl. auch Abschnitt X. (Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen)) ein.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Die Haftung für den Inhalt des Prospekts (vgl. Abschnitt C. I. (Allgemeines)) übernimmt die Emittentin auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute und Unternehmen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen und -voraussetzungen unterrichten. Jeder diesen Prospekt, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Angebotsbedingungen, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche diese Zustimmung gebunden ist.

E. Formular der Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Angebotsbedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ.



ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Hypothekendarlehen

vom 15. Juni 2018

*[kommerzielle Bezeichnung einfügen: [●%] [Hamburger Sparkasse AG]
[Hypothekendarlehen] ●]*

[Nummer der Serie einfügen: Nr. ●]

*[Gesamtemissionsvolumen/Gesamtnennwert der einzelnen Emission einfügen:
Emissionsvolumen EUR ●]*

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●]

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	•
II.	Emissionsbedingungen.....	•
	[Anhang: Zusammenfassung.....	•]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Hypothekendarlehenbriefe wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Hypothekendarlehenbriefe vom 15. Juni 2018 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen der Hypothekendarlehenbriefe zu lesen. *[Bei Schuldtiteln mit einer Stückelung unter 100.000 Euro einfügen: Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt, welche ausschließlich die für diese Emission relevanten (Pflicht-)Angaben aus der Zusammenfassung des Basisprospekts enthält, ergänzt durch die anwendbaren Optionen und ausgefüllt durch die im Basisprospekt noch ausgelassenen und durch Platzhalter gekennzeichneten Angaben.]* *[Bei Schuldtiteln mit einer Mindeststücklegung von 100.000 Euro und Notierung an einem organisierten Markt optional einfügen: Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission gemäß § 5 Absatz 2 Satz 5 Wertpapierprospektgesetz keine emissionspezifische Zusammenfassung.]*

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der **Genehmigung** des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: ●

WKN: ●

ISIN: ●

Gesamtnennwert: ●

Emissionstermin (Valutierung): ●

öffentlicher Verkaufsbeginn: ●

Zeichnungsfrist: [● bis ●][Entfällt.]

[Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge *[alternative Zuteilungsmethode: oder ●.]*]

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Mindestbetrag der Zeichnung: [Euro][●] ●

Höchstbetrag der Zeichnung: [[Euro][•] •] [/] [Entfällt.]

[anfänglicher] Angebotspreis je Hypothekendarlehen: [100% des Nennwerts] [[EUR][•] •] [Angabe von Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von •] [•]]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

Koordinator des Angebots: [•, [Adresse einfügen: •]][Entfällt.]

Börsennotierung: [Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der - Hypothekendarlehen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] • [sowie •] [falls bekannt einfügen: zum •] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der • zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Hypothekendarlehen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Hypothekendarlehen zu beantragen.] [Bei Schuldtiteln mit einer Mindeststücklegung von 100.000 Euro und Notierung an einem organisierten Markt einfügen: Die durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten betragen geschätzt •.]

Kleinste handelbare Einheit: [[EUR][•] •] [• Stück]

Feste Rendite: [bei fester Rendite: Die durch einen Erwerb der Hypothekendarlehen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt •.] [Entfällt.]

Referenzwert (Basiswert): [Bezeichnung Referenzwert aus den Basiswertklassen Zinssätze, Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Indizes oder Körbe einfügen, ggf. inkl. Währung: •.] [Entfällt.]

[insbes. bei Wertpapieren: ISIN[, [Bloomberg-][Reuters-]Code: •]

[sofern anwendbar: Maßgebliche Börse: •]

[Beschreibung des Referenzwerts einfügen: •]

[ggf. zusätzliche Bestimmungen zum Referenzwert: •]

[Angaben über [Referenzwert einfügen: •] können [ferner] [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] • eingeholt werden.]

[Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 "Benchmark-Verordnung") und wird von [•] ("Administrator") bereit gestellt. [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des [Referenzzinssatzes][Referenzwerts] sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [z.B. *Internetseite der maßgeblichen Börse oder sonstige Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist:* •]

[Die Angaben zu dem Referenzwert wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

Interessen Beteiligter: [Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: •] [Außer den im Basisprospekt vom 15. Juni 2018 genannten (dort unter Abschnitt C. XII. (Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot)) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

Verwendung der Erlöse: [Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt C. XII. im Basisprospekt) weitere Ziele verfolgt, Offenlegung der geschätzten Gesamtkosten der Emission bzw. des Angebots und des Nettobetragtes der Erträge, aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Verwendungszwecken und dargestellt nach Priorität dieser Verwendungszwecke; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel anzugeben: •.] [Andernfalls: Entfällt.]

Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind sowie Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: Weitere Angaben zur Prospektnutzung: [•.]

II. Emissionsbedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Hypothekenpfandbriefe entweder für verzinsliche oder für unverzinsliche Hypothekenpfandbriefe (Abschnitt C. XIII. im Basisprospekt, Option 1 und Option 2) wiederholt. Von einem erneuten Abdruck der Emissionsbedingungen in diesem Formular für die Endgültigen Bedingungen wird abgesehen.]

Hamburg, den [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

Hamburger Sparkasse AG

F. Angaben zur Emittentin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Absatz (1) WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 15. Mai 2018 verwiesen. Bei den im Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.